



Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Vreden

§ 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07.12.2005:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Wohngrundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Jeder Grundstückseigentümer ist gem. § 11 der o.g. Satzung verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Dies bedeutet, dass für jedes Haushaltsmitglied einer Entsorgungsgemeinschaft ein Gefäßvolumen von mindestens 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung stehen muss. Dies gilt für das Restmüllgefäß, für die Bio-Tonne (Leerung jeweils 14-täglich) und für die Papiertonne (Leerung nur alle 4 Wochen). Es können sich demnach bis zu 5 Personen ein 80-Liter-Restmüllgefäß und bis zu 8 Personen ein 120-Liter-Restmüll- bzw. eine Bio-Tonne und eine 240-Liter-Papiertonne teilen.

Bei der Beantragung einer Sperrgutabfuhr haben sich die Nachbarn abzusprechen und gemeinsam eine Abfuhr zu beantragen.

- Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ist demnach auf Antrag nur zulässig bei Haushalten, die in **enger Nachbarschaft** zueinander liegen.
- **Ein** Grundstückseigentümer muss sich verpflichten, die Abfallentsorgungsgebühren zu übernehmen. Über die Abrechnung der Gebühren einigen sich die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft untereinander.
Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- Die Entsorgungsgemeinschaft kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Gefäße können beim Bürgerbüro entsprechend angefordert werden (Tel. 303-111).
- Die teilnehmenden Haushalte sind verpflichtet, der Stadtverwaltung anzuzeigen, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Haushaltsmitglieder erhöhen sollte.